

Gemeindepolizeireglement

vom 27. November 2008

(Änderungen vom 5. Dezember 2019)

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen gestützt auf das Polizeigesetz und Artikel 36 der Gemeindeordnung¹ folgendes

Gemeindepolizeireglement

(Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben)

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bildet die notwendige Rechtsgrundlage für die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde).</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die in diesem Reglement erwähnten Tätigkeiten und Vorkehren.</p>
Polizeiorgan	<p>Art. 2² ¹ Der Gemeinderat ist ordentliches Polizeiorgan der Gemeinde im Sinn des Polizeigesetzes.</p> <p>² Er nimmt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde wahr, soweit nicht besondere Vorschriften diese Zuständigkeit einem andern Organ zuweisen.</p> <p>³ Die Gemeindepolizeikommission berät und unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts</p> <ul style="list-style-type: none">a durch Verordnung einem andern Gemeindeorgan zuweisen,b durch Vertrag der Kantonspolizei, Privaten oder privaten Organisationen übertragen. <p>² Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b unterliegen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten, wenn die damit verbundene Ausgabe die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats gemäss der Gemeindeordnung³ übersteigt.</p> <p>³ Mit polizeilichen Aufgaben betraute Private und private Organisationen haben sich auszuweisen.</p>

¹ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

² Fassung vom 5. Dezember 2019

³ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

2. Einzelne Tätigkeiten und Vorkehren

Lärm 1. Grundsatz	Art. 4 Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehren vermieden werden kann.
2. Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage	Art. 5 ¹ In Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Lärm verursacht werden. ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ³ Der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten wie Rasenmähern, Häckslern, Trimmern und dergleichen ist untersagt <i>a</i> an Wochentagen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, <i>b</i> an Samstagen vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, <i>c</i> während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie <i>d</i> an Sonntagen und andern öffentlichen Feiertagen. ⁴ Die Absätze 1-3 gelten nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, soweit diese aus sachlichen Gründen nicht zu andern Zeiten ausgeführt werden können. ⁵ Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.
3. Öffentliche Anlässe	Art. 6 ¹ Die zeitlichen Einschränkungen nach Artikel 5 gelten nicht für bewilligte öffentliche Anlässe. ² Die zuständige Stelle kann die Bewilligung für einen öffentlichen Anlass mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbinden.
Feuerwerk	Art. 7 ¹ Ausser am 31. Juli bzw. am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden. ² Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.
Hofdünger	Art. 8 Hofdünger darf an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen nur ausgetragen werden, wenn dies wetterbedingt oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist.
Hunde	Art. 9 ¹ Hundehalter müssen ihre Hunde so beaufsichtigen, dass diese nicht Personen durch fortwährendes Bellen oder Heulen oder auf andere Weise belästigen oder gefährden.

² Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

³ In Schulanlagen sowie auf Sport- und Spielplätzen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang).

⁴ Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung weitere Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen oder verboten sind.

⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeinde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Jugendschutz

Art. 10 ¹ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung der Inhaberinnen der elterlichen Sorge oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche zugelassenen Anlass wie einem Kinobesuch oder einer Sportveranstaltung.

³ Die Gemeinde kann die Inhaberinnen der elterlichen Sorge auffordern, die unter ihrer Sorge stehenden schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im öffentlichen Raum keinen Alkohol und keine Raucherwaren konsumieren.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 11 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer Konzession nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Strassen.

Campieren

Art. 12 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen oder Zelten (Campieren) untersagt.

² Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Sie kann eine Bewilligung unter dem Vorbehalt erteilen, dass für die Reinigung des beanspruchten Geländes oder andere Ersatzvornahmen Sicherheit in angemessener Höhe geleistet wird.

Reklamen

Art. 13 ¹ Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen, auf welchen ohne Bewilligung für eine beschränkte Zeit Reklamen angebracht werden dürfen.

² Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, dürfen ausserhalb der bezeichneten Flächen im öffentlichen Raum keine Reklamen angebracht werden.

³ Die Gemeinde kann Reklamen, die vorschriftswidrig im öffentlichen Raum angebracht worden sind, auf Kosten der Verursacherinnen entfernen (Ersatzvornahme).

Betteln

Art. 14 Im öffentlichen Raum ist das Betteln untersagt.

Überwachung allgemein
zugänglicher Orte

Art. 15 ¹ Die Gemeinde kann mit Bewilligung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, zur Verhinderung und Ahndung weiterer Straftaten Geräte für die Aufzeichnung und Übermittlung von Bildern einsetzen.

² Der Einsatz der Geräte ist ausreichend zu kennzeichnen.

³ Vorbehalten bleiben die näheren kantonalen Vorschriften, namentlich über die Auswertung der Aufzeichnungen und die Informationspflichten der Gemeinde.

3. Gebühren, Rechtspflege, Strafbestimmung

Gebühren

Art. 16 Die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Reglement und für die gestützt auf dieses Reglement durchgeführten Massnahmen wie namentlich Ersatzvornahmen richten sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.

Rechtspflege

Art. 17 ¹ Gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege⁴.

Strafbestimmung

Art. 18 ¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken werden bestraft

- a Widerhandlungen gegen die Artikel 4, 5 Absatz 1-3, 7 Absatz 1, 8, 9 Absatz 1-4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2 und 14,
- b die vorsätzliche Missachtung von Artikel 10 Absatz 1, 3 und 4 durch die Inhaberinnen der elterlichen Sorge,
- c das Auffordern zum Anbringen von Reklamen, wenn eine Widerhandlung gegen Artikel 13 Absatz 2 in Kauf genommen wird.

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21)

² Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes⁵ und 50 ff. der Gemeindeverordnung⁶. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 28. November 2008

⁵ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

⁶ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Auflage

Die Anpassungen sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 31. Oktober 2019 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen im Artikel 2 an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Marc Meichtry

Gemeindepräsident

Beat Heuer

Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer

Gemeindeschreiber

Brügg, 7. Februar 2020

Historie

Beschluss

27.11.2008 R Erlass beschlossen durch die Gemeindeversammlung

Inkrafttreten: 01.01.2009

Publikation: Nidauer Anzeiger vom Januar 2009

05.12.2019 Art. 2 beschlossen durch die Gemeindeversammlung

Inkrafttreten: 01.01.2020

Publikation: Nidauer Anzeiger vom 7. Februar 2020